



Per Mail
An die
Die Linke / Die PARTEI
Stadtratsfraktion München

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Rathaus
80331 München

12.11.2024

Umgang der Münchner Polizei mit psychisch kranken Menschen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01022 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München
vom 18.09.2024, eingegangen am 18.09.2024

Az. D-HA II/ V1 121-3-0041

Sehr geehrte Frau Stadträtin Burneleit,
sehr geehrter Herr Stadtrat Jagel,
sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf,
sehr geehrter Herr Stadtrat Lechner,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18.09.2024, in der Sie Folgendes ausführen:

„Eigentlich seien Polizeibeamte geschult, im Umgang mit psychisch kranken Menschen deeskalierend zu wirken, doch diese Ausbildung könne teilweise mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte zurückliegen.“ Experten vermuten, dass drei Viertel der Opfer, die in den vergangenen Jahren durch die Polizei getötet wurden, psychisch krank seien. Eine offizielle Erhebung der Menschen mit psychischer Erkrankung, die bei einem Polizeieinsatz oder an dessen Folgen verstorben sind, gibt es deutschlandweit jedoch nicht. Polizeieinsätze mit psychisch erkrankten Menschen sind in einer Stadt wie München an der Tagesordnung und verlaufen in den allermeisten Fällen problemlos. Dennoch gibt es Extremsituationen mit Menschen in akuten Notlagen, auf die Einsatzkräfte deeskalierend und gegebenenfalls unter Einbeziehung des sozialpsychiatrischen Dienstes reagieren sollten. Denn es kann durchaus vorkommen, dass die angesprochenen Personen auf übliche Einsatzmittel wie Tränengas gar nicht reagieren oder sich die psychische Notsituation durch laute Ansprache und bedrohliches Verhalten seitens der Einsatzkräfte sogar noch dramatisch verstärkt .

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Wir bitten daher den Polizeipräsidenten, folgende Fragen für das Einsatzgebiet München zu beantworten:“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

1. Wie oft kam es in den letzten fünf Jahren zu Polizeieinsätzen in München, bei denen psychisch auffällige oder psychisch kranke Personen beteiligt waren?

1.1. Gibt es eine interne Erfassung solcher Einsätze, und wenn ja, wie werden diese kategorisiert und ausgewertet?

1.2. In wie vielen dieser Fälle wurden Zwangsmaßnahmen durch körperliche Gewalt eingesetzt (Festhalten, Handfesseln, Einsatz von Pfefferspray, etc.)?

Antwort des Polizeipräsidioms München zu Frage 1:

„Aufgrund der aufeinander aufbauenden Fragestellungen werden diese geschlossen wie folgt beantwortet:

Eine valide, statistische Auswertung im Sinne der Anfrage ist nicht möglich. Grund hierfür ist, dass in der Dokumentation der Einsätze im polizeilichen Einsatzleitsystem zu den verschiedenen Einsatzanlässen (z.B. Diebstahl, Bedrohung, Verkehrsunfall) keine validen, standardisiert auswertbaren Parameter dahingehend Verwendung finden, ob und inwiefern psychisch auffällige oder psychisch kranke Personen an den entsprechenden Einsätzen als Betroffene, Geschädigte, Zeugen oder sonstige Dritte beteiligten waren.“

Frage 2:

Wie viele Einsätze mit psychisch kranken Personen führten in den letzten Jahren zu schweren Verletzungen oder gar zum Tod der betroffenen Person?

Antwort des Polizeipräsidioms München zu Frage 2:

„Polizeiliche Einsatzlagen, die zu Verletzungen oder zum Tod im Zusammenhang mit polizeilichen Schusswaffengebräuchen führen oder bei denen eine Person im Zusammenhang mit sonstiger polizeilicher Zwanganwendung verstirbt, werden durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) bearbeitet. Das BLKA teilte uns hierzu für den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms München für die Jahre 2021, 2022 und 2023 insgesamt zwei Todesfälle im zeitlichen Zusammenhang mit polizeilichen (Zwangs-) Maßnahmen mit, bei denen Personen in psychischen Ausnahmeständen oder mit bekannten psychiatrischen Diagnosen betroffen waren. In beiden Fällen waren nach den Ermittlungsergebnissen des BLKA die polizeilichen (Zwangs-)Maßnahmen nicht todesursächlich.

Für das laufende Jahr 2024 liegt noch keine Auswertung des BLKA vor. Bezüglich des in Ziffer 6. erwähnten Polizeieinsatzes darf auf die dort formulierte Antwort verwiesen werden.“

Frage 2. 1:

Gibt es spezifische Richtlinien oder Protokolle für den Umgang mit solchen Situationen?

Antwort des Polizeipräsidioms München zu Frage 2.1:

„Für das Polizeipräsidium München gibt es entsprechende präsidiums-, bayern- und bundesweit gültige Vorschriften und Richtlinien, die sich mit Einsatzsituationen im Allgemeinen befassen. Diese betonen stets den Vorrang kommunikativer Lösungen vor Zwangsmaßnahmen (siehe auch 4.). Für Situationen, in welchen mutmaßlich psychisch kranke Personen involviert sind, wird in den entsprechenden Regelungen die Bedeutung dieses Grundsatzes nochmals gesondert hervorgehoben.

Für Fälle, in denen es im Zusammenhang mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zum Tod der betroffenen Person kommt, werden gem. der einschlägigen Vorschriften, unabhängig vom mutmaßlichen Grund des Todesfalls (z.B. Herzinfarkt), die strafrechtlichen Ermittlungen durch das BLKA unter der Federführung der sachleitenden Staatsanwaltschaft übernommen.“

Frage 3:

Werden Polizeibeamte regelmäßig zu psychischen Erkrankungen, Deeskalationsstrategien und dem Umgang mit vulnerablen Personen geschult? Wenn ja, findet dies verpflichtend oder freiwillig statt? In welchen Zeitabständen?

Antwort des Polizeipräsidiums München zu Frage 3:

„Ungeachtet der Schulungsinhalte im Rahmen der Ausbildung spielen die genannten Themen „psychische Erkrankungen“, „Deeskalationsstrategien“ und „Umgang mit vulnerablen Personen“ grundsätzlich in jeder Fortbildungsveranstaltung im polizeilichen Einsatzverhalten (PE) eine Rolle. Hierbei stellt eine professionelle Situationsbeherrschung mit gewaltfreier Konflikt-handhabung das oberste Ziel des polizeilichen Einschreitens dar. Im Zuge des bayernweiten PE-Leitthemas „Umgang mit aggressiven Personen, die sich in psychischen Ausnahmesituationen befinden“ wurde im Jahr 2011 ein fundiertes Trainingskonzept zur Verbesserung der Handlungskompetenzen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten speziell in den o.g. Thematiken erstellt und in den Folgejahren umgesetzt. Diese Trainingsinhalte haben auch noch auf das aktuelle PE-Training im Polizeipräsidium München Einfluss. Die mindestens jährliche Teilnahme an den PE-Trainings ist für alle bayerischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verpflichtend.“

Zudem wurden alle Beschäftigten im Außendienst des Polizeipräsidiums München und die Kräfte der Einsatzzentrale in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit dem Krisendienst Psychiatrie Oberbayern in Schulungsmaßnahmen über die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Grenzen des Krisendienstes verpflichtend beschult. Im Rahmen dieser Schulungen wurden durch die Fachkräfte des Krisendienstes auch Fallbeispiele besprochen, mit denen den Polizeibeamtinnen und -beamten Möglichkeiten zum Umgang verschiedenen psychiatrischen Ausnahmeständen oder Erkrankungen nähergebracht wurden.“

Frage 4:

In welchen Fällen und unter welchen Umständen greift die Polizei auf Zwangsmaßnahmen zurück, wenn psychisch auffällige Personen involviert sind?

Antwort des Polizeipräsidiums München zu Frage 4:

„Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Ob die betroffene Person im Vorfeld der Maßnahme psychische Auffälligkeiten zeigt, ist insofern für sich allein genommen kein Entscheidungskriterium dahingehend, ob Zwangsmittel eingesetzt werden.“

Frage 4.1:

Wie wird sichergestellt, dass diese Maßnahmen so schonend wie möglich, verhältnismäßig und im Einklang mit der medizinischen Betreuung stehen?

Antwort des Polizeipräsidiums München zu Frage 4.1:

„Das „ob“ und „wie“ einer polizeilichen Maßnahme bestimmt sich nach dem konkreten Einzelfall und den rechtlichen Vorschriften hierzu (z. B. PAG, BayPsychKHG), insbesondere auch hinsichtlich der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit.“

Frage 5:

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der Münchner Polizei und psychiatrischen Einrichtungen, wenn psychisch kranke Personen involviert sind?

Antwort des Polizeipräsidiums München zu Frage 5:

„Die Münchner Polizei arbeitet auf diesem Gebiet eng mit den psychiatrischen Einrichtungen zusammen. So finden beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Besprechungen mit dem für ganz München zuständigen kbo-Isar-Amper-Klinikum Region München, sowohl auf Behördenleiter-, als auch Sachbearbeitungsebene statt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit erlaubt ein schnelles Reagieren auf gemeinsam erkannte Fragestellungen und einen vertrauensvollen Austausch über ablauforganisatorische Aspekte. Auch die Zusammenarbeit mit dem Krisendienst Psychiatrie des Bezirks Oberbayern bewegt sich auf dem gleichen hohen Niveau, das sich in den regelhaft stattfindenden, gemeinsamen Gesprächen stets bestätigt.“

Frage 5.1:

Welche Absprachen bestehen, um die Sicherheit der betroffenen Person und der Einsatzkräfte zu gewährleisten?

Antwort des Polizeipräsidiums München zu Frage 5.1:

„Die Sicherheit aller beteiligten Personen ist stets das oberste Ziel des polizeilichen Handelns. Dies gilt dementsprechend auch für alle Situationen, in denen mit psychiatrischen Einrichtungen zusammengearbeitet wird. Die psychiatrischen Einrichtungen haben dabei stets auch eigene Sicherheitskonzepte, durch die die Sicherheit innerhalb dieser gewährleistet wird. Das Polizeipräsidium München steht den Krankenhäusern bei der Entwicklung dieser Konzepte im Bedarfsfall auch beratend zur Verfügung. Im Falle von schwerwiegenden Sicherheitsstörungen in einer Klinik o. ä. wird die Polizei wiederum aufgrund ihrer ureigensten Aufgabe der Gefahrenabwehr tätig.“

Frage 6:

Am 20. August 2024 wurde eine mutmaßlich psychisch kranke, bzw. auffällige Frau bei einem Einsatz von zwei Polizisten durch Schüsse getötet. Inwieweit wurde seitens der Einsatzkräfte deeskalierend auf die Frau reagiert?

Antwort des Polizeipräsidiums München zu Frage 6.1:

„Aufgrund der derzeit noch laufenden Ermittlungen, die standardmäßig durch das Bayerische Landeskriminalamt unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft München I geführt werden, können zu diesem Einsatz keine entsprechenden Angaben gemacht werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin